

# Gebührentarif der Politischen Gemeinde Bonstetten (GebT)

**vom 1. Januar 2025**

genehmigt durch den Gemeinderat  
**am 4. November 2024**

## **Impressum**

Herausgeberin Politische Gemeinde Bonstetten  
Am Rainli 2, 8906 Bonstetten  
Telefon +41 44 701 95 00  
E-Mail [gemeinde@bonstetten.ch](mailto:gemeinde@bonstetten.ch)

## INHALT

<b>I.</b>	<b>VERWALTUNG ALLGEMEIN</b>	<b>6</b>
Art. 1	Kopien	6
Art. 2	Drucksachen	6
Art. 3	Gesuche gemäss § 20 IDG	6
Art. 4	Leistungen der Gemeindewerke an Dritte	7
Art. 5	Personalkosten	7
II.	Bauwesen	7
Art. 6	Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	7
Art. 7	Baurechtliche <b>Entscheide an Dritte</b>	8
Art. 8	Prüfung Baugesuche	8
Art. 9	Feuerpolizeiliche Kontrollen	9
Art. 10	Aufzugsanlagen	9
Art. 11	Amtliche Vermessung	9
Art. 12	Spezialfälle	9
Art. 13	Verrechnungssätze	10
III.	Kommunale gemeindeeigene Einrichtungen	10
Art. 14	Bibliothek	10
Art. 15	Mietgebühren Gemeindeliegenschaften	10
IV.	Einbürgerungen	12
Art. 16	Schweizerinnen und Schweizer	12
Art. 17	Ausländerinnen und Ausländer	12
Art. 18	Weitere Gebühren	12
Art. 19	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	12
V.	Einwohnerdienste	12
Art. 20	Anmeldung	12
Art. 21	Wochenaufenthalt	13
Art. 22	Auszüge und Auskünfte	13
Art. 23	Krankenkassenobligatorium	13

Art. 24	Dienstleistungen	13
Art. 25	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	13
Art. 26	Ausländerrechtliche Gebühren	13
VI.	Feuerwehrwesen	13
VII.	Friedhofswesen	14
Art. 27	Bestattungskosten	14
Art. 28	Dienstleistungen	14
VIII.	Finanzen und Steuern	14
Art. 29	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts	14
IX.	Lebensmittelkontrolle	15
Art. 30	Kontrollen	15
Art. 31	Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen	15
X.	Polizeiwesen	15
Art. 32	Gastwirtschaftspatente	15
Art. 33	Bewilligungen für die Hinausschiebung / Aufhebung der Schliessungsstunde	15
Art. 34	Abgaben für gebranntes Wasser	16
Art. 35	Hundehaltung	16
Art. 36	Waffenerwerbschein	16
Art. 37	Abbrennen von Feuerwerk	16
Art. 38	Sammlungen / Veranstaltungen	16
Art. 39	Weitere polizeiliche Bewilligungen	16
XI.	Schulwesen	17
Art. 40	Miete Räumlichkeiten der Primarschule Bonstetten	17
Art. 41	Schulergänzende Betreuung / <b>Kinderkrippen</b>	17
XII.	Nutzung öffentlichen Grundes	19
Art. 42	Parkierung	19
Art. 43	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	20
Art. 44	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	20

XIII.	Spezialfinanzierung	20
Art. 45	Abwasser <sup>11</sup>	20
Art. 46	Frischwasser <sup>10</sup>	22
Art. 47	Abfallgebühren	22
Art. 48	Aufgehoben	23
Art. 49	Verkauf SBB-Spartageskarte	23
XIV.	Rechtspflege	23
Art. 50	Friedensrichter	23
XV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	24
Art. 51	Übergangsbestimmung und Aufhebung alter Erlasse	24
Art. 52	Inkrafttreten	24

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der politischen Gemeinde Bonstetten vom 1. Januar 2018, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

## I. Verwaltung allgemein

### Art. 1 Kopien

Papierausdruck		
- je bedruckte Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.25
- je bedruckte Seite Format A4, farbig	CHF	1.50
- je bedruckte Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	0.30
- je bedruckte Seite Format A3, farbig	CHF	3.00

### Art. 2 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde		gebührenfrei
Pläne		
- Übersichtsplan, gefaltet	CHF	15.00
- Ortsplan, gefaltet	CHF	10.00

### Art. 3 Gesuche gemäss § 20 ID

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen		
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
- Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

#### Art. 4 Leistungen der Gemeindewerke an Dritte

(exkl. Zuschlagskosten für Nacht/Wochenenddienste)

Winterdienst Fahrzeug mit Fahrer pro Stunde	CHF	145.00
Strassenreinigung Fahrzeug mit Fahrer pro Stunde	CHF	130.00
Rasenschnitt Fahrzeug inkl. Schnittgutsammler mit Fahrer pro Stunde (Entsorgung Schnittgut separat verrechnet)	CHF	130.00
Fahrzeug- und Materialpauschale	CHF	50.00

#### Art. 5 Personalkosten <sup>3)</sup>

Gemeindeschreiber/in pro Stunde	CHF	150.00
Abteilungsleiter/in pro Stunde	CHF	140.00
Bereichsleiter/in pro Stunde	CHF	130.00
Technische/r Mitarbeiter/in	CHF	100.00
Sachbearbeiter/in pro Stunde	CHF	100.00
Werkmeister/in oder Brunnenmeister/in p.St.	CHF	120.00
Lernende/r pro Stunde	CHF	40.00

## II. Bauwesen

### A) Ordentliches Verfahren <sup>3)</sup>

#### Art. 6 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben (bei mehreren Gebäuden pro einzelnes Gebäude)

GVZ-Versicherungswert respektive GVZ-Mehrwert in CHF	Ansatz in Promille
bis 100'000.00	20 ‰
Weitere 400'000 oder Teile davon	15 ‰
Weitere 500'000 oder Teile davon	10 ‰
Weitere 1'000'000 oder Teile davon	5 ‰
Für die restlichen GVZ-Werte	1 ‰

GVZ-Versicherungswert respektive GVZ-Mehrwert in CHF	Gebühren in CHF
bis 100'000.00	250 bis 2'000
Ab 100'000 bis 500'000	2'000 bis 8'000
Ab 500'000 bis 1'000'000	8'000 bis 13'000
Ab 1'000'000 bis 2'000'000	13'000 bis 18'000
ab 2'000'000	18'000 bis 20'000

Die gemäss den vorstehenden Ansätzen berechnete Gebühr wird jeweils auf die nächsten CHF 10.00 abgerundet. Im Zweifelsfall wird zunächst der tiefere Ansatz berechnet.

Schätzungen durch die GVZ erfolgen anhand ihres Katalogs «Abgrenzung Gebäude/Fahrhabe». Erfolgt keine GVZ-Schätzung, wird für die Prüfung und Behandlung von Gesuchen eine Gebühr nach Aufwand, mindestens jedoch CHF 250.00, erhoben.

Exemplarisch kann dies folgende Fälle betreffen:

- Stützmauern
- Foliengewächshäuser, -tunnel
- Gartentrennwände / Sichtschutzwände / Windschutzwände

#### **Art. 7 Baurechtliche Entscheide Dritte**

Für die erstmalige Zustellung des baurechtlichen Entscheides gemäss § 315 PBG an Dritte, ausgenommen am Verfahren Beteiligte gemäss § 10 Abs. 1 lit. B VRG, wird pro Baubewilligungsverfahren eine einmalige Gebühr von CHF 50.00 (inkl. Zustellkosten) erhoben. Die Zustellung von Folgeentscheiden erfolgt kostenlos.

#### **B) Anzeigeverfahren und meldepflichtige Vorhaben**

##### **Art. 8 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben <sup>3)</sup>**

Für die Prüfung und Behandlung von Gesuchen im Anzeigeverfahren wird eine Gebühr nach Aufwand, mindestens jedoch CHF 250.00 erhoben.

Exemplarisch kann dies folgende Fälle betreffen:

- Vordächer
- Kleingebäude, wie z.B. Gartenhäuser, einzelne Fenster und dgl.
- Grundstücksunterteilungen (Parzellierungen)

##### **Wärmetechnische Anlagen**

Für die Prüfung von bewilligungspflichtigen wärmetechnischen Anlagen (Ersatz oder Neuanlagen) wird eine Gebühr von CHF 100.00 erhoben. Bei Drittaufwendungen wird der entsprechende Aufwand weiterverrechnet.

Exemplarisch können dies folgende Fälle betreffen:

- Holzfeuerungen (Pellets, Schnitzel)
- Cheminées und Zimmeröfen

##### **Meldepflichtige Vorhaben**

Für die Prüfung und Behandlung von meldepflichtigen Vorhaben wird keine Gebühr erhoben. Bei Drittaufwendungen wird der entsprechende Aufwand weiterverrechnet.

## **C) Feuerpolizeiliche Kontrollen und Bewilligungen**

### **Art. 9 Feuerpolizeiliche Kontrollen und Bewilligungen <sup>3)</sup>**

Periodische Kontrollen und feuerpolizeiliche Bewilligungen durch die Feuerpolizei werden weiterverrechnet. Für interne Aufwendungen wird eine Gebühr CHF 100.00 erhoben.

Exemplarisch können dies folgende Fälle betreffen:

- Kontrolle von Tiefgaragen
- Fluchtwege von Treppenhäusern
- Lagerung von Feuerwerk

## **D) Aufzugsanlagen**

### **Art. 10 Aufzugsanlagen**

Die Aufzugskontrolle erhebt für die erteilten Bewilligungen, Betriebsfreigaben und ausgeführten Kontrollen kostendeckende Gebühren nach Aufwand. Massgebend ist die Richtlinie des Hochbauamtes des Kantons Zürich

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| a) Die Bewilligungsgebühr beträgt (pauschal)                        | CHF | 250.00 |
| b) Administrativgebühr für periodische Liftkontrollen <sup>3)</sup> | CHF | 30.00  |

## **E) Amtliche Vermessung**

### **Art. 11 Amtliche Vermessung <sup>3)</sup>**

Der Nachführungsgeometer nimmt bewilligte Bauten und Anlagen auf den Zeitpunkt der Baufreigabe, ausgeführte Bauten und Anlagen innert Jahresfrist seit der Bauvollendung und Bestandesänderungen in die amtliche Vermessung auf. Die Aufwendungen werden dem Auftraggeber bzw. dem Verursacher durch den amtlichen Geometer der Gemeinde direkt verrechnet.

### **Art. 12 Spezialfälle (Aufzählung nicht abschliessend)**

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| a) Bei Bauverweigerung oder Rückweisung wird die Hälfte der Gebühren nach Aufwand verrechnet, mindestens aber   | CHF | 500.00 |
| b) Für Projektänderungsgesuche wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben, mindestens aber   | CHF | 250.00 |
| c) Bei Verfahrensabbruch (Rückzug von Baugesuchen, verllorener Rechtsstreit, etc.) wird die Gebühr nach Aufwand und je nach Stand des Prüfungsverfahrens erhoben, mindestens jedoch | CHF | 500.00 |
| d) Bei Vorentscheiden wird die Gebühr nach Aufwand erhoben, mindestens jedoch   | CHF | 500.00 |

- e) Bei ohne Bewilligung erstellten Objekten wird der Mehraufwand zusätzlich mit einem Verwaltungszuschlag von CHF 250.00 bis CHF 500.00 separat in Rechnung gestellt.
- f) Sofern auf die private Kontrolle gemäss BBV I (Besondere Bauverordnung I) verzichtet wird, werden je nach effektivem Aufwand zusätzliche Gebühren je Fachbereich erhoben.
- g) Separate Abbruch- und Rückbaugesuche CHF 500.00

## F) Verrechnungssätze

### Art. 13 Verrechnungssätze

In den Fällen, in welchen die Gebühren nach Aufwand erhoben werden, kommen folgende Stundenansätze zur Anwendung:

Leiter/Leiterin Abteilung Bau	CHF	140.00
Leiter/Leiterin Bereich Hochbau	CHF	130.00
Leiter/Leiterin Bereich Tiefbau	CHF	130.00
Technischer Mitarbeiter/Technische Mitarbeiterin	CHF	100.00
Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin	CHF	100.00

## III. Kommunale gemeindeeigene Einrichtungen

### Art. 14 Bibliothek

Jahresabo Kinder und Jugendliche bis und mit 17. Altersjahr	gebührenfrei
Jahresabo Erwachsene	CHF 30.00
1. Rückruf	CHF 3.00
2. Rückruf	CHF 6.00
3. Rückruf	CHF 10.00

#### Bibliothek der Dinge <sup>3)</sup>

Ausleihe pro Gegenstand	CHF	5.00
1. Rückruf	CHF	6.00
2. Rückruf	CHF	12.00
3. Rückruf	CHF	18.00

### Art. 15 Mietgebühren Gemeindeliegenschaften

#### Bestimmungen

Die für den Aufbau und das Räumen spezieller Einrichtungen (z.B. Ausstellungen) benötigten zusätzlichen Tage gelten als zahlungspflichtige Miete. In besonderen Fällen bleibt die Entscheidung über Kostenfolge dem Hausdienst überlassen. In den Mietbeiträgen sind die Energie-, Wasserbezüge und Heizkosten inbegriffen.

### Kostenlose Benützung

- Ortsansässige Politische Gemeinde, Primarschul- und Sekundarschulgemeinde, Kirchgemeinden, Parteien, Vereine sowie weitere gemeinnützige Organisationen. Als ortsansässige Vereine gelten alle Vereine, die ihren Sitz in Bonstetten haben und aus Mitgliedern der Gemeinde Bonstetten bestehen. Als Nachweis hat der Verein die Statuten beim Bereich Liegenschaften einzureichen.
- Kantonale oder Eidgenössische Feste.

### Kostenpflichtige Miete (exkl. Reinigung)

	<b>Gemeinden, ortsansässige Vereine und Organisationen</b>	<b>Private und ortsansässige Firmen sowie Vereine mit Sitz im Bezirk Affoltern <sup>3)</sup></b>	<b>Auswärtige</b>
<b>Gemeindesaal</b>	in CHF pro Tag	in CHF pro Tag	in CHF pro Tag
Saal, Foyer, Bühne inkl. Anlagen, Konzert- oder Bankettbestuhlung	0.00	600.00	1'200.00
Küche	0.00	150.00	200.00
<b>Lochenfeldstube</b>			
Raum mit Küche	0.00	210.00	270.00
Cheminéebenutzung	50.00 / Anlass	50.00 / Anlass	50.00 / Anlass
<b>Rigelhüsli</b>			
Raum mit Kochgelegenheit und Leinwand	0.00	100.00	150.00
Apérokeller im UG	0.00	75.00	100.00
Annullationsgebühr	100.00	100.00	100.00

Ab dem zweiten Tag wird nur noch die Hälfte der obgenannten Gebühren in Rechnung gestellt.

### Reinigung (exkl. ortsansässige Vereine und gemeinnützige Organisationen)

Nach Abgabe der Räumlichkeiten wird durch das Gemeindepersonal eine Nass- und Toilettenreinigung durchgeführt. Für diese Aufwendungen werden pro Veranstaltung folgende Gebühren verrechnet:

Gemeindesaal	CHF	300.00
Küche	CHF	300.00
Lochenfeldstube	CHF	100.00
Rigelhüsli Parterre	CHF	100.00
Rigelhüsli Apérokeller	CHF	50.00

Sollte der Reinigungsaufwand durch unverhältnismässige Verschmutzung die oben angesetzten Beträge überschreiten, behält sich die Gemeinde vor, zusätzliche Reinigungsgebühren in Rechnung zu stellen (auch für ortsansässige Vereine und gemeinnützige Organisationen). Bei Interpretationsspielraum entscheidet der Leiter Bereich Hausdienst.

## IV. Einbürgerungen

### Art. 16 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt	
für Bewerber/innen bis 20 Jahre	gebührenfrei
für Bewerber/innen von 20 bis 25 Jahre	CHF 125.00
Einzelpersonen über 25 Jahre	CHF 250.00
Ehepaare	CHF 500.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
Wohnsitz länger als 10 Jahre in der Gemeinde	gebührenfrei

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei

### Art. 17 Ausländerinnen und Ausländer

für Bewerber/innen bis 20 Jahre	gebührenfrei
für Bewerber/innen von 20 bis 25 Jahre	CHF 250.00
Einzelpersonen über 25 Jahre	CHF 500.00
Ehepaare	CHF 1000.00
miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei

(Gebührenhöhe gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht. Die Rechnungsstellung erfolgt durch Kanton)

### Art. 18 Weitere Gebühren

Sprachtest	Kosten Drittanbieter
Grundkenntnistest	Kosten Drittanbieter

### Art. 19 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	Gebühr gemäss Art. 16 und 17
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei
Entlassung aus dem Bürgerrecht	gebührenfrei

## V. Einwohnerdienste

### Art. 20 Anmeldung

Anmeldung pro volljährige Person einschliesslich Meldebestätigung	CHF 40.00
1. Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung sowie zur Abgabe von fehlenden Unterlagen	gebührenfrei
Weitere Aufforderungen zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung sowie zur Abgabe von fehlenden Unterlagen	CHF 30.00
Meldebestätigung (Duplikat)	CHF 10.00

#### **Art. 21 Wochenaufenthalt**

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Aufenthaltsausweis	CHF	30.00

#### **Art. 22 Auszüge und Auskünfte**

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
- einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
- Adressauskünfte an Vermieter mit Interessennachweis		gebührenfrei
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbescheinigung	CHF	30.00
Wohnsitzbescheinigung für RAV		gebührenfrei
Wohnsitzbescheinigung für SBB (GA)		gebührenfrei
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
Lebensbestätigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei
Erstmalige Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00

#### **Art. 23 Krankenkassenobligatorium**

**(Zuweisung gemäss Art. 6 Abs. 2 KVG)**

Zuweisungsgebühr	CHF	100.00
------------------	-----	--------

#### **Art. 24 Dienstleistungen**

Erfassung Meldepflicht gemäss § 114 Abs. 1 Notariatsverordnung pro Person	CHF	20.00
--	-----	-------

#### **Art. 25 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>1</sup>**

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

#### **Art. 26 Ausländerrechtliche Gebühren**

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

### **VI. Feuerwehrewesen**

Es gilt der separate Verrechnungstarif des Zweckverbandes Feuerwehr Unteramt.

## VII. Friedhofswesen

### Art. 27 Bestattungskosten

Die Gemeinde trägt im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang die Kosten der Bestattung von Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten. Werden von den Angehörigen weitere Leistungen wie besonderen Sarg, Urne usw. verlangt, so sind die daraus erwachsenden Mehrkosten durch den Auftraggeber zu übernehmen.

Für ausserhalb von Bonstetten bestattete Gemeindeeinwohner beteiligt sich die Wohngemeinde gemäss kantonaler Verordnung mit CHF 300.00 an den Bestattungskosten. Dies gilt auch für Überführungen ins Ausland und Bestattungen auf Privatfriedhöfen.

Kosten für Grabplatz für Personen die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Todestag in Bonstetten hatten:

Familiengrab (pro m <sup>2</sup> )	CHF	180.00
Ausserhalb der Gemeinde wohnhafte Interessierte, die nicht das Gemeindebürgerrecht haben, bezahlen einen Zuschlag von 50%.		
Urnenhain (Pauschale für beschriftete Platte, Bepflanzung)	CHF	1'000.00
Aschengrab (Beschriftung; Kosten pro Buchstabe)	CHF	30.00
Urnen Gemeinschaftsgrab Wiese mit oder ohne Beschriftung (pro Buchstabe) <sup>3)</sup>	CHF	30.00
Bestattungsbegleitung <sup>3)</sup>	CHF	100.00
Benutzung Pavillon für Abdankungszeremonie <sup>3)</sup>	CHF	100.00

Kosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Aufbahrung der Verstorbenen (Kosten pro Tag)	CHF	60.00
Erdgrab (Grabplatzgebühr und Beisetzung) <sup>3)</sup>	CHF	2'000.00
Familiengrab (Beisetzung)	CHF	1'150.00
Urnen-Reihengrab (Grabplatzgebühr und Beisetzung)	CHF	860.00
Urnenhain (Grabplatzgebühr und Beisetzung)	CHF	610.00
Aschengrab (Grabplatzgebühr und Beisetzung)	CHF	400.00
Urnen Gemeinschaftsgrab Wiese ohne Beschriftung (Grabplatz) <sup>3)</sup>	CHF	400.00
mit Beschriftung (pro Buchstabe) <sup>3)</sup>	CHF	30.00
Kindergrab (Grabplatzgebühr und Beisetzung)	CHF	990.00
Bestattungsbegleitung <sup>3)</sup>	CHF	200.00
Benutzung Pavillon für Abdankungszeremonie <sup>3)</sup>	CHF	200.00

### Art. 28 Dienstleistungen

Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen, Bestattungswünsche usw. (pro Person bei Abgabe ins Depot)	CHF	25.00
---	-----	-------

## VIII. Finanzen und Steuern

### Art. 29 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	CHF	40.00
--	-----	-------

Bescheinigung des Steueramtes zuhanden  
der Einbürgerungsbehörde CHF 80.00

## IX. Lebensmittelkontrolle

### Art. 30 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen gebührenfrei  
Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen  
sowie Nachkontrollen nach Aufwand

### Art. 31 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen,  
Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote,  
Schreiben von Kontrollberichten im Büro, usw. gemäss Rechnung

## X. Polizeiwesen

Spruchgebühr für Polizeibussen: Siehe Anhang zur Polizeiverordnung  
(Gemeinderechtliche Ordnungsbussen)

### Art. 32 Gastwirtschaftspatente

Erteilung von Patenten für:

- Gastwirtschaften CHF 150.00
- Klein- und Mittelverkaufspatente CHF 100.00
- vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften CHF 50.00  
(mit und ohne Alkoholausschank)
- mehrtägige bestehende Betriebe/Festwirtschaften CHF 100.00  
(mit und ohne Alkoholausschank)
- Umtriebsgebühr für das Ausstellen von Patenten bei  
verspäteter Einreichung eines Gesuchs weniger als  
zwei Wochen vor Betriebsaufnahme CHF 50.00

Gemäss Art. 37 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten wird für Festwirtschaften von ortsansässigen Vereinen sowie weiteren Organisationen auf eine Gebühr verzichtet. Die Definition, welche Vereine und Organisationen als ortsansässig gelten, werden dem Gemeinderat übertragen.

### Art. 33 Bewilligungen für die Hinausschiebung / Aufhebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen für Gastwirtschaften CHF 500.00  
jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen gebührenfrei  
vorübergehende Ausnahme für Gastwirtschaften CHF 50.00  
vorübergehende Ausnahme für Betriebe/Festwirtschaften CHF 50.00  
Gemäss Art. 38 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten wird für das Hinausschieben der Schliessungsstunde von ortsansässigen Vereinen sowie weiteren Organisationen auf eine Gebühr verzichtet. Die Definition, welche Vereine und Organisationen als ortsansässig gelten, werden dem Gemeinderat übertragen.

#### **Art. 34 Abgaben für gebranntes Wasser**

Gestützt auf § 15 der gültigen Verordnung zum Gastgewerbegesetz

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
von 1 bis 500	CHF 200.00
über 500 bis 1'000	CHF 400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF 600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF 800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF 1'200.00
usw. max.	CHF 8'000.00

#### **Art. 35 Hundehaltung**

Hundeabgabe, jährlich (inkl. Kantonsbeitrag), pro Hund	CHF 150.00
Gebühr für verspätetes Anmelden, pro Hund	CHF 20.00

Von der Abgabe befreit sind Halterinnen und Halter gemäss § 25 des Hundegesetzes. Ermässigungen auf die Hundeabgabe richten sich nach § 23 Abs. 3 und Rückerstattungen nach § 26 des Hundegesetzes (LS 554.5).

#### **Art. 36 Waffenerwerbsschein**

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	CHF 20.00
Feuerwaffen	CHF 50.00
andere Waffen	CHF 50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF 20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF 20.00

#### **Art. 37 Abbrennen von Feuerwerk**

Bewilligungsgebühr	CHF 50.00
--------------------	-----------

#### **Art. 38 Sammlungen/Veranstaltungen**

Sammlung/Veranstaltung für wohltätigen Zweck	gebührenfrei
Kulturelle Veranstaltung	gebührenfrei

Öffentliche Veranstaltung mit kommerziellem Zweck:

- Einheimische	CHF 150.00
- Auswärtige	CHF 250.00

Öffentliche Veranstaltung ohne kommerziellen Zweck:

- Einheimische	gebührenfrei
- Auswärtige	CHF 100.00

Private Veranstaltung auf öffentlichem Grund:

- Einheimische	CHF 100.00
- Auswärtige	CHF 200.00

#### **Art. 39 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Weitere polizeiliche Bewilligungen	nach Aufwand
------------------------------------	--------------

## XI. Schulwesen

### Art. 40 Miete Räumlichkeiten der Primarschule Bonstetten

#### Grundsatz

Die Benützung der Räumlichkeiten durch die Musikschule sowie durch Ortsvereine für nichtkommerziellen Gebrauch ist gebührenfrei.

#### 1. Tarif A: Ortsansässige Mietende

Tagesmiete Tarif A

- Ganzer Tag bis 22.00 Uhr	CHF	140.00
- Ganzer Tag bis 18.00 Uhr	CHF	90.00
- Abend bis 22.00 Uhr	CHF	90.00
- ½ Tag (bis 4 Stunden) bis 18.00 Uhr	CHF	80.00

Jahresmiete Tarif A

- Ein Anlass pro Woche (bis zu 3 Std)		
- pro Jahr	CHF	500.00
-pro Halbjahr	CHF	250.00

#### 2. Tarif B: Auswärtige Mietende

Tagesmiete Tarif B

- Ganzer Tag bis 22.00 Uhr	CHF	280.00
- Ganzer Tag bis 18.00 Uhr	CHF	180.00
- Abend bis 22.00 Uhr	CHF	180.00
- ½ Tag ( bis 4 Stunden) bis 18.00 Uhr	CHF	160.00

Jahresmiete Tarif B

- Ein Anlass pro Woche (bis zu 3 Std)		
- Pro Jahr	CHF	1'000.00
- Pro Halbjahr	CHF	500.00

#### 3. Zusätzliche Bestimmungen, gültig für Tarif A und Tarif B:

Nachreinigung durch unser Personal wird dem Verursacher nach Aufwand mit CHF 100.00 pro Stunde verrechnet.

### Art. 41 Schulergänzende Betreuung / Kinderkrippen

#### 1. Tarife Hort und Mittagstisch <sup>4</sup>

Monatspauschalen

Morgenbetreuung	07.00 Uhr bis 08.15 Uhr	CHF	65.00
Mittagstisch	11.45 Uhr bis 13.45 Uhr	CHF	<del>65.00</del>
		neu: CHF	85.00
Halbtagesbetreuung	11.45 Uhr bis 18.00 Uhr	CHF	<del>250.00</del>
		neu: CHF	270.00

## 2. Zusätzliche Betreuungseinheiten

Morgenbetreuung	07.00 Uhr bis 08.15 Uhr	CHF	25.00
Halbtagesbetreuung	07.00 Uhr bis 13.45 Uhr	CHF	95.00
Mittagstisch <sup>4</sup>	11.45 Uhr bis 13.45 Uhr	CHF	<del>27.50</del> neu: CHF 30.00
Halbtagesbetreuung	11.45 Uhr bis 18.00 Uhr	CHF	95.00
Ganzer Tag	07.00 Uhr bis 18.00 Uhr	CHF	120.00

## 3. Tarif Ferienhort

### 3.1 Tarif Schachenhort

#### 3.1.1 Schülerinnen und Schüler der Primarschule Bonstetten

Ganzer Tag	07.00 Uhr bis 18.00 Uhr	CHF	105.00
Ganzer Tag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	CHF	105.00

#### 3.1.2 Auswärtige Schülerinnen und Schüler

Ganzer Tag	07.00 Uhr bis 18.00 Uhr	CHF	130.00
Ganzer Tag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	CHF	115.00

### Subventionen

Subventioniert werden die schulergänzende Betreuung sowie der Ferienhort Schachenhort in Bonstetten und der Ferienhort Mettlenhorst in Wettswil a.A.

Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Brutto-Einkommen gemäss Lohnausweis von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit Kindern leben. Hierzu gehören alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerbstätigkeit, aus Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimenten, Renten, Wertschriftenerträge, Liegenschaftserträge und Mietzinseinnahmen (ausgenommen Eigenmietwert) zuzüglich 10% der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung Punkt 35. Bei Wohneigentum wird zum steuerlichen Verkehrswert 30% hinzugerechnet (Steuererklärung Punkt 31.1/31.2). Selbständig-Erwerbenden wird die Berechnungsstufe um zwei Stufen gekürzt. Der Maximal-Gemeindebeitrag beträgt 60%. Wird das Nebeneinkommen der Eltern selbständig-erwerbend erzielt und das Haupteinkommen im Angestellten-Verhältnis, wird keine Kürzung vorgenommen.

Gemeindebeiträge (%) in Abhängigkeit des massgebenden Einkommens/Einnahmen plus 10% des Vermögens sowie der Einheitsgrösse.

Haushaltgrösse					
Massgebendes Einkommen/Einnahmen und 10% des Vermögen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6+Personen
Stufe	%	%	%	%	%
0 - 45'000	80	80	80	80	80

45'001 - 50'000	75	80	80	80	80
50'001 - 55'000	70	75	80	80	80
55'001 - 60'000	65	70	75	80	80
60'001 - 65'000	60	65	70	75	80
65'001 - 70'000	55	60	65	70	75
70'001 - 75'000	50	55	60	65	70
75'001 - 80'000	45	50	55	60	65
80'001 - 85'000	40	45	50	55	60
85'001 - 90'000	35	40	45	50	55
90'001 - 95'000	30	35	40	45	50
95'001 - 100'000	25	30	35	40	45
100'001 - 105'000	20	25	30	35	40
105'001 - 110'000	15	20	25	30	35
110'001 - 115'000	10	15	20	25	30
115'001 - 120'000	05	10	15	20	25
120'001 - 125'000	0	5	10	15	20
125'001 - 130'000	0	0	5	10	15
130'001 - 135'000	0	0	0	5	10
135'001 - 140'000	0	0	0	0	5
ab 140'001	0	0	0	0	0

#### Mahnungen

1. Mahnung	CHF	20.00
2. Mahnung	CHF	20.00

#### Allgemeine Verwaltungsgebühren

Für jeden administrativen Mehraufwand	CHF	50.00
---------------------------------------	-----	-------

#### Ferienhort

Abmeldungen, welche nach der Bestätigung des Ferienhortplatzes durch die Leitung Tagesstrukturen eingehen, werden vollständig verrechnet.

#### Kinderkrippen <sup>4</sup>

Die Kosten, welche mit ordentlichen und ausserordentlichen Aufsichtsaufgaben durch Dritte direkt in Verbindung stehen, werden den betroffenen Kinderkrippen gestützt auf Art. 46 GebV weiterverrechnet.

Gemäss Rechnung

## XII. Nutzung öffentlichen Grundes

### Art. 42 Parkierung

Langzeitparkierung bis 6 Stunden auf gekennzeichneten Parkplätzen	gebührenfrei
Parkkarte für Isenbachparkplatz (pro Monat)	CHF 40.00
Widerhandlungen werden gemäss eidg. Ordnungsbussenverordnung angezeigt	

#### **Art. 43 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein<sup>2</sup>**

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m <sup>2</sup> und Monat	CHF	12.50
---	-----	-------

Gewerblicher Plakataushang pro m <sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00
---	-----	--------

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens CHF 500.00 pro m<sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck)		gebührenfrei
--	--	--------------

Benützung von öffentlichen Parkfelder für Bauinstallationen oder privater Nutzung pro Tag/Nacht	CHF	5.00
---	-----	------

Bewilligungsgebühr für die Benutzung von öffentlichem Grund	CHF	50.00
---	-----	-------

Bewilligung von Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs	CHF	100.00
--	-----	--------

#### **Art. 44 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes**

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

### **XIII. Spezialfinanzierung**

#### **Art. 45 Abwasser<sup>2</sup>**

Gestützt auf Art. 3.7 der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Politischen Gemeinde Bonstetten vom 1. Januar 2022 werden die Benutzungs- und Anschlussgebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen wie folgt festgelegt:

Benutzungsgebühr

---

- a) Grundgebühr pro gewichtete Grundstücksfläche in Quadratmetern (m<sup>2</sup>):  
CHF 0.16 (exkl. MWST)
- b) als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>):  
CHF 2.40 (inkl. MWST)

Als Berechnungsgrundlage gilt der abgelesene Wasserverbrauch

### Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt CHF 10.00 je m<sup>2</sup> zonengewichtete Grundstückfläche. Preisbasis ist der 1. April 2019 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 101,1 Punkte/Basis 2017).

Jährlich Aufwandpauschale (Ableseung und Abrechnung) pro installiertem Unterzähler (Preis inkl. MWST)	CHF	50.00
--	-----	-------

### **Art. 46 Frischwasser**

Gestützt auf Art. 58 des Reglements der Wasserversorgung Bonstetten werden die Gebühren und Beiträge in der Tarifordnung wie folgt festgesetzt:

#### Grund- und Verbrauchsgebühr (inkl. MWST):

Grundgebühr bei allen Bezüchern ein Wasserzähler	CHF	120.00
--	-----	--------

Verbrauchsgebühr:

(Als Berechnungsgrundlage gilt der abgelesene Wasserverbrauch)

Wasserbezug bis 50 m <sup>3</sup> (Pflichtbezug) (Wasserzähler CHF 120.00 + 50m <sup>3</sup> x CHF 3.60) <sup>4</sup>	CHF	3.60
--	-----	------

Wasserbezug über 50 bis 500 m <sup>3</sup> Verbrauchsgebühr für jeden m <sup>3</sup> (Wasserzähler CHF 120.00 + ... m <sup>3</sup> x CHF 3.60) <sup>4</sup>	CHF	3.60
--	-----	------

Wasserbezug über 500 bis 1'000 m <sup>3</sup> Verbrauchsgebühr für jeden m <sup>3</sup> (Wasserzähler CHF 120.00 + ... m <sup>3</sup> x CHF 3.55) <sup>4</sup>	CHF	3.55
---	-----	------

Wasserbezug über 1'000 bis 5'000 m <sup>3</sup> Verbrauchsgebühr für jeden m <sup>3</sup> (Wasserzähler CHF 120.00 + ... m <sup>3</sup> x CHF 3.45) <sup>4</sup>	CHF	3.45
---	-----	------

Wasserbezug über 5'000 m <sup>3</sup> Verbrauchsgebühr für jeden m <sup>3</sup> (Wasserzähler CHF 120.00 + ... m <sup>3</sup> x CHF 3.40) <sup>4</sup>	CHF	3.40
---	-----	------

Weitere Zählermiete (jährlich/pro Stück)	CHF	100.00
--	-----	--------

Löschschutz ohne Wasserbezug (jährlich)	CHF	120.00
---	-----	--------

Temporäre Wasseruhr (Grundgebühr inkl. 50 m <sup>3</sup> Wasser)	CHF	240.00
Verbrauchsgebühr für jeden weiteren m <sup>3</sup> <sup>4</sup>	CHF	3.60

Bauwasser Provisorium (Grundmiete pro Jahr)	CHF	500.00
Verbrauchsgebühr für jeden m <sup>3</sup> <sup>4</sup>	CHF	3.60

### **Art. 47 Abfallgebühren**

Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 in der Abfallverordnung der Gemeinde Bonstetten vom 1. Dezember 1992 werden die Gebühren in der Tarifordnung wie folgt festgesetzt:

Wohnung (jährlich)	CHF	150.00
Einfamilienhaus (jährlich)	CHF	180.00
Landwirtschaft (jährlich)	CHF	180.00
Gewerbe (jährlich)	CHF	180.00

#### Art. 48 Kabelnetz - aufgehoben

~~Gestützt auf Art. 17 und 18 der Verordnung über das Kabelnetz Bonstetten vom 16. März 2000 werden die Gebühren wie folgt festgelegt:~~

~~Einmalige Anschlussgebühr (exkl. MWST):~~

<del>Pro Haus (Kupferleitung)</del>	<del>CHF</del>	<del>1'350.00</del>
<del>Pro Haus (Glasfaserleitung)</del>	<del>CHF</del>	<del>1'500.00</del>
<del>Pro Wohnung (Kupferleitung)</del>	<del>CHF</del>	<del>300.00</del>
<del>Pro Wohnung (Glasfaserleitung)</del>	<del>CHF</del>	<del>500.00</del>

~~Abonnementsgebühr (inkl. MWST):~~

<del>jährlich</del>	<del>CHF</del>	<del>162.00</del>
---------------------	----------------	-------------------

#### Art. 49 Verkauf SBB-Spartageskarte

Klasse und Segment	Preisstufe 1	Preisstufe 2
2. Klasse <sup>1/2</sup>	CHF 39.00	CHF 59.00
2. Klasse <sup>1/1</sup>	CHF 52.00	CHF 88.00
1. Klasse <sup>1/2</sup>	CHF 66.00	CHF 99.00
1. Klasse <sup>1/1</sup>	CHF 88.00	CHF 148.00

Preisstufe 1: bis max. 10 Tage vor dem Reisetag erhältlich

Preisstufe 2: bis max. 1 Tag vor dem Reisetag erhältlich

## XIV. Rechtspflege

#### Art. 50 Friedensrichter

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Was	Richtwert	Minimum	Maximum	Von Streitwert
Forderung 0-1'000	250	65	250	0
Forderung 1'000-2'000	300	250	420	1000
Forderung 2'000-5'000	350	250	420	5000
Forderung 5'000-10'000	375	250	420	5000
Forderung 10'000-50'000	525	420	615	10000
Forderung 50'000-100'000	600	420	615	50000
Forderung 100'000-500'000	950	615	1240	100000
Forderung 500'000- ...	1050	615	1240	500000

Bei einem arbeitsrechtlichen Verfahren mit einem Streitwert bis CHF 30'000.00 entfallen für die Parteien die Gerichtskosten.

## **XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 51 Übergangsbestimmung und Aufhebung alter Erlasse**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Mit Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung werden alle bisherigen Gebührenverordnungen und Tarife aufgehoben.

### **Art. 52 Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt durch Beschluss des Gemeinderates per 1. Januar 2022 in Kraft.

### **Namens der Politischen Gemeinde Bonstetten:**

Der Gemeindepräsident: Erwin Leuenberger

Der Gemeindeschreiber: Christof Wicky

<sup>1</sup> Anpassungen per 1. Juli 2020 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 11. Februar 2020

<sup>2</sup> Anpassungen rückwirkend per 1. Januar 2022 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. Mai 2022 bzw. 14. Juni 2022

<sup>3</sup> Anpassungen per 1. April 2024 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Februar 2024

<sup>4</sup> Anpassungen per 1. Januar 2025 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 4. November 2024



**Politische Gemeinde Bonstetten**

Am Rainli 2  
8906 Bonstetten